



# FINANZORDNUNG

## Finanzordnung des Judoverbandes Sachsen e.V.

### Inhaltsverzeichnis:

<b>A Allgemeiner Teil</b> .....	2
§ 1 Grundsätze.....	2
§ 2 Haushaltsplan .....	2
§ 3 Haushaltsabschluss .....	2
§ 4 Schatzmeister .....	3
§ 5 Kassenprüfer .....	3
§ 6 Verwaltung der Finanzmittel .....	3
§ 7 Entgelte, Gebühren und Kostenbeteiligungen .....	3
§ 8 Mitgliedsbeitrag .....	4
§ 9 Abrechnungsvorschriften.....	4
§ 10 Zahlungsverkehr.....	4
§ 11 Vollmachten .....	4
<b>B Schlussbestimmungen</b> .....	5

### Anlagen zur Finanzordnung:

<u>Anlage 1:</u>	Entgelt- und Gebührenübersicht
<u>Anlage 2:</u>	Erstattung von Reisekosten und Aufwendungen
<u>Anlage 3:</u>	Sanktions- und Bußgelder entsprechend Wettkampfordnung des JVS
<u>Anlage 4:</u>	Sanktions- und Bußgelder bzw. Geldstrafen entsprechend der Rechts- und Strafordnung des JVS

## **A Allgemeiner Teil**

### § 1 Grundsätze

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Judoverbandes Sachsen e.V. (nachstehend JVS genannt).
2. Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
3. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
4. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Die Verwendung der Mittel aus Zuwendungsverträgen im Sinne der Sportförderung erfolgt auf Grundlage der darin beinhalteten Zweckbindung und der Verwendungsvorgaben.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Haushaltsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 2 Haushaltsplan

1. Der jährliche Haushaltsplan ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung des JVS.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplanentwurf ist für das Folgejahr bis zum 30. November des aktuellen Haushaltsjahres durch den Schatzmeister des Verbandes unter Verwendung der Zuarbeit der jeweiligen Referenten aufzustellen und dem Vorstand zur Bestätigung als vorläufiger Haushaltsplan einzureichen.
4. Der vorläufige Haushaltsplan wird nach Verbindlichkeit wesentlicher Zuwendungen der Sportförderung überarbeitet und dem Vorstand zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.

### § 3 Haushaltsabschluss

1. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ist die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen. Vermögen, Inventar, Materialbestände und alle finanziell relevanten Sachverhalte sowie Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
2. Der Verwendungsnachweis der Mittel ist entsprechend den Anforderungen der Zuwendungsgeber zu erstellen.
3. Der Haushaltabschluss, einschließlich aller erforderlichen Erklärungen ist im Laufe des Folgejahres zu erstellen.

4. Der Haushaltsabschluss einschließlich aller erforderlichen Erklärungen wird vom Schatzmeister dem Vorstand zur Bestätigung vorgelegt.

#### § 4 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Wirtschaftsfragen des JVS sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Ordnungen und Beschlüsse verantwortlich. Die Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt-, nebenberufliche oder ehrenamtliche Personen mit dieser Aufgabe betraut sind.

Dem Schatzmeister obliegt insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie des Zahlungsverkehrs des JVS,
- die Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich aller erforderlichen Erklärungen,
- die Sicherung der Einnahmen und die Überprüfung der Ausgaben.

Der Schatzmeister berichtet regelmäßig im Vorstand und im Hauptausschuss des JVS über die Finanzsituation.

#### § 5 Kassenprüfer

1. Die gewählten Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buchführung des Verbandes im Laufe des Haushaltjahres. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht, der im Rahmen der Mitgliederversammlung verlesen bzw. in den Jahren ohne Mitgliederversammlung dem Vorstand übergeben wird.
2. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer gemeinsam in Anwesenheit des Schatzmeisters oder von ihm beauftragter Personen am Ort der Buchführung.

#### § 6 Verwaltung der Finanzmittel

1. Die Führung der Kasse, des Vermögens sowie der Bücher des Verbandes erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
2. Die Führung von Kassen und Konten des Verbandes außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern und weiteren Personen besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.
3. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der Schatzmeister verantwortlich. Der Schatzmeister kann weiteren Personen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche Vollmachten übertragen.

#### § 7 Entgelte, Gebühren und Kostenbeteiligungen

1. Der JVS erhebt Entgelte und Gebühren für die Organisation und Umsetzung satzungsgemäßer Aufgaben des Verbandes.
2. Der JVS erhebt für die Teilnahme an Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, Weiterbildungs- und Breitensportveranstaltungen weitere Kostenbeteiligungen, die sich aus Art, Dauer und Kosten der Veranstaltung ergeben.

3. Werden unter Punkt (1) und (2) geforderte Zahlungen in angemessener Zeit nicht geleistet, erfolgt eine gebührenfreie Zahlungserinnerung. Alle weiteren Mahnschritte werden mit einer Bearbeitungsgebühr belegt.

#### § 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Erhebung des Jahresbeitrages begründet sich auf dem Mitgliederbestand des jeweiligen Vereines zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres. Der Mitgliederbestand ist bis zum 15. Januar des Beitragsjahres zur Mitgliederbestandserhebung an die Geschäftsstelle des JVS zu melden.
2. Die Beitragshöhe pro Mitglied wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und entsprechend der Mitgliederbestandserhebung erhoben.
3. Die festgestellten und zu erhebenden Mitgliedsbeiträge je Vereinsmitglied werden zu 50 % (Prozent) zum 28. Februar sowie die restlichen 50 % (Prozent) zum 31. Mai des aktuellen Kalenderjahres fällig.
4. Verbandsmitglieder, die den zweimaligen Mahnungen zum Beitragsausgleich nicht Folge leisten, können vom Wettkampf- und Sportbetrieb des Verbandes bzw. auf Beschluss des Vorstandes des JVS aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die offenen Forderungen bleiben dabei unberührt.

#### § 9 Abrechnungsvorschriften

1. Alle Abrechnungen erfolgen auf Grundlage der Genehmigung durch den Präsidenten und/oder ermächtigter Personen.
2. Dienstreisen sind vor Antritt durch ermächtigte Personen genehmigen zu lassen.
3. Erstattungsfähige Kosten werden nur auf Grundlage prüfbarer Kostenaufstellungen erstattet, die schriftlich vorgelegt werden müssen.
4. Fahrtkosten, Spesen, Übernachtungskosten und Honorare werden nur im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Richtlinien erstattet.

#### § 10 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos abzuwickeln.
2. Die Anweisung/Durchführung von Zahlungsvorgängen erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Gegenzeichnung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die ermächtigten Personen des Verbandes.
3. Die Verwaltung der Barkasse obliegt der/den berechtigten Person/en unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 11 Vollmachten

1. In Umsetzung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung werden durch den Vorstand ermächtigte/berechtigte Personen benannt und bestätigt.
2. Die Handlungsvollmachten und Unterschriftenregelung werden entsprechend der Satzung und/oder Geschäftsordnung umgesetzt.

## ***B Schlussbestimmungen***

1. Über Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt werden, entscheidet der Vorstand.
2. Die vorliegende Finanzordnung einschließlich der in der Gliederung ausgewiesenen Anlagen 1 – 4 wurde vom Hauptausschuss des JVS am 3. Dezember 2010 beschlossen und ist ab 1. Januar 2011 gültig.

Anlage 1:

**Entgelt - und Gebührenübersicht (gültig ab 01. Januar 2011)**

Jahressichtmarke pro Mitglied eines Vereines	15,00 €
Judo-Pass	8,00 €
Kinder-Judo-Pass	12,00 €
Kampfrichterpass	8,00 €
Dan-Prüfungsmarke	30,00 €
Dan-Prüfung	30,00 €
Dan-Konsultation (1 WE an einer Sächsischen Sportschule)	70,00 €
Dan-Konsultation (Tagesveranstaltung)	40,00 €
Kyu-Prüfungsmarke	10,00 €
Kyu-Prüfungsurkunden	2,00 €

a) Aus- und Fortbildung Trainer B/C/Sportassistenten

Neuausbildung Sportassistenten	60,00 €
Neuausbildung /Trainer C	250,00 €
Neuausbildung Trainer B	300,00 €
Aus- und Fortbildungsmaßnahme am Wochenende an einer Sächsischen Sportschule oder ähnlichen Lehrgangsorten (inkl. Lizenz)	70,00 €
Minderung pro Ü. um 10,00 Euro bei Nichtinanspruchnahme der Übernachtung	
Wochenende in den Sportbezirken (inkl. Lizenz)	50,00 €
Eintrag Lizenzverlängerung Trainer A / B / C	10,00 €
Neuausbildung Prüferlizenz	60,00 €
Fortbildung Prüferlizenz	60,00 €

b) Aus- und Fortbildung im Kampfrichterwesen

Die Entgelte der Lehrgänge sind den Ausschreibungen zu entnehmen. Ergänzend gelten die Bedingungen der jeweiligen Ausschreibung und sind dieser zu entnehmen. Teilnehmer an Veranstaltungen des Judoverbandes Sachsen, die nicht im Besitz eines gültigen Passes sind und keine weiterführenden Qualifikationen zur Teilnahme nachweisen müssen, zahlen einen erhöhte Teilnahmegebühr von 25% auf Grundlage der jeweiligen Ausschreibung.

c) Startgelder / Kautionen

In der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, bei denen der Judoverband Sachsen als Veranstalter auftritt und dabei für die Teilnahme Entgelte und/oder Kautionen erhoben werden, sind diese der jeweils gültigen Wettkampfordnung und/oder der entsprechenden Ausschreibung zu entnehmen. Die Höhe des Startgeldes für Wettkämpfe in den Regionen in vergleichbaren Altersklassen darf nicht über dem Niveau des JVS liegen.

#### d) Honorare

Mögliche Höchstsätze im Bereich Aus- und Fortbildung unter Beachtung/Abhängigkeit der Differenzierung der Unterrichtsgestaltung:

- Zahlung des vollen Honorarsatzes ---> Lehrveranstaltung in Vorlesungs- und Seminarform mit entsprechender Form der Vorbereitung
- Zahlung des halben Honorarsatzes ---> Lehrveranstaltung in Form von Konsultationen, praktischen Einheiten mit hohem Aktivitätsbeitrag der Lehrgangsteilnehmer, Auswerten von Videobeispielen ohne vorbereitende Arbeiten

Trainer C / Landeskampfrichter	(pro UE = 45 min)	10,00 €
Trainer A u. B / Kampfrichter DJB A u. B	(pro UE = 45 min)	15,00 €
Diplomsportlehrer und – trainer / Kampfrichter mit Internationaler Lizenz	(pro UE = 45 min)	20,00 €

Bei höherer Qualifikation kann Honorierung nach DJB- Finanzordnung erfolgen

DAN-Prüfer	(pro UE = 45 min)	10,00 €
------------	-------------------	---------

Die Auszahlung des Honorars erfolgt auf Grundlage eines ausschließlich schriftlich abzuschließenden Honorarvertrages, den der für die Veranstaltung Verantwortliche mit dem jeweiligen Referenten abschließt.

Der Abrechnung der Maßnahmen sind der genaue Ablaufplan der Veranstaltung sowie eine entsprechende, durch die Teilnehmer gegengezeichnete Teilnehmerliste beizufügen. Zum effektiven Einsatz der Mittel sind die vom Judoverband Sachsen eingesetzten und/oder bestellten Honorartrainer, Sportlehrer, Kampfrichter und Danprüfer angehalten/gefordert, Fahrgemeinschaften zum Veranstaltungsort zu bilden. Die Organisation der Fahrgemeinschaften obliegt dem Verantwortlichen der Veranstaltung.

#### e) Aufwandsentschädigungen Kampfrichtereinsatz

Kampfrichtereinsätze bei Sportveranstaltungen des JVS werden auf Grundlage des Lizenzsystems pauschal abgegolten.

Kreiskampfrichter	15,00 €
Bezirkskampfrichter	16,00 €
Landeskampfrichter	17,00 €
Gruppenkampfrichter	18,00 €
Bundeskampfrichter	19,00 €
IJF B/A Kampfrichter	20,00 €

#### f) Eigenanteile von Aktiven zu Trainingsmaßnahmen und – lagern des JVS

In der Wahrnehmung von Trainingslagern des JVS und Teilnahme an weiterführenden Trainingsmaßnahmen durch den Spitzenverband mit Übernahme der Kosten für Übernachtung, Verpflegung und Reise werden von den Teilnehmern Kostenbeteiligungen in Abhängigkeit von ihrem Kaderstatus und dem Status der Nominierung bzw. Berufung zur Maßnahme erhoben.

g) Sonstiges

Weitere, nicht aufgeführte Preisinformationen für z.B. Lehr- und Organisationsmaterialien können in der Geschäftsstelle des Judoverbandes Sachsen abgefragt werden.

Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug fällig. Der Rechnungsempfänger kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Fälligkeit der Rechnung leistet.

## Anlage 2:

### Erstattung von Reisekosten und Aufwendungen

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Für Dienstgänge gelten die gleichen Grundsätze. Die Abrechnung der Reisekosten hat auf Grundlage der Genehmigung der Dienstreise und der entsprechenden Belege zeitnah zu erfolgen.

Dienstreisen sind generell genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt durch Mitglieder des Vorstandes oder den Sportkoordinator. Als Genehmigung gilt, wenn ein entsprechender Einsatzplan, z.B. Kampfrichtereinsatzplan, vorliegt oder durch den Referenten des Hauptausschusses zu einer offiziellen Veranstaltung eingeladen wird. Reisekosten und Aufwendungen für nicht in dieser Form genehmigte Maßnahmen werden nicht übernommen.

#### a) Fahrkostenerstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die notwendigen Fahrtkosten werden nur in Höhe der 2. Klasse erstattet, es sei denn, es musste ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt werden, das nur die 1. Klasse führt. Das Gleiche gilt bei einer notwendigen Benutzung aus dienstlichen Gründen.

#### b) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,22 € pro km gewährt, ohne triftigen Grund Euro 0,12 pro km.

Ein Dienstreisender, der in seinem Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, die nach der Reisekostenordnung oder anderen Vorschriften Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € je Person und km, jedoch nicht mehr als insgesamt EUR 0,28 pro km.

#### c) Verpflegungsleistungen / Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach Abwesenheitsdauer des Dienstreisenden vom Wohnort bzw. von der regelmäßigen Arbeitsstätte. Die Abrechnungshöhe des Tagesgeldes gliedert sich wie folgt:

- bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 6,00 €
- bei Abwesenheit von mindestens 14 Stunden 12,00 €
- bei Abwesenheit von mindestens 24 Stunden 24,00 €

Abzüge für entgegengenommene Verpflegungsleistungen sind wie folgt zu ermitteln:

Bei unentgeltlich erhaltener Verpflegung (unabhängig davon, ob der Arbeitgeber diese gewährt oder veranlasst hat) bemisst sich der Abzug an dem Tagesgeldsatz, welcher bei 24-stündiger Abwesenheit gezahlt würde:

für	Frühstück	4,80 € (= 20% von 24,00 € für 24 Std.)
für	Mittagessen	9,60 € (= 40%)
für	Abendessen	9,60 € (= 40%).

Bei Hotelübernachtungen sind für die im Übernachtungspreis ggf. enthaltenen Frühstücksmahlzeiten pauschal je 4,80 € (20% von 24,00 €) in Abzug zu bringen. In diesen Fällen müssen die erhaltenen Frühstücksleistungen nicht nochmals als „unentgeltlich“ erhaltene Leistungen (s.o.) in Abzug gebracht werden.

**Beachte:**

Wird unentgeltlich Verpflegung entgegengenommen, obwohl kein Tagegeldanspruch besteht (Abwesenheit < 8 Stunden) oder übersteigt die Summe der Abzüge für Verpflegungsleistungen das für den jeweiligen Einzeltag mögliche Tagegeld, so wird höchstens bis zur Höhe des zu beanspruchenden Tagegeldsatzes gemindert.

Die ggf. in Anspruch genommene „Mehrleistung“ (Differenzbetrag) unterliegt der Steuer- und Sozialabgabepflicht und muss vom Arbeitgeber im Rahmen der Gehaltsabrechnung berücksichtigt werden.

d) Übernachtungskostenerstattung

Nachgewiesene, notwendige und vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannte Übernachtungskosten werden bis zu 70,00 € pro Übernachtung erstattet (darüber hinausgehende nur dann, wenn unvermeidbar und vor Reiseantritt genehmigt).

Es kommt das SächsRKG in der aktuellen Fassung zur Anwendung.

e) Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen sind genehmigungspflichtig und werden bei Nachweis erstattet.

Anlage 3:

**Sanktions- und Bußgelder entsprechend der Wettkampfordnung des JVS**

Auszug aus § 4 (Sanktionskatalog) der Wettkampfordnung des JVS

Allgemeiner Sportverkehr

Verstöße

	<u>Höhe des Bußgeldes</u>
a) Fehlender gültiger Judo/Budopass an der Waage	25,00 €
Ein Start ist trotz fehlendem Judo/Budopasses möglich. Der Judo/Budopass ist bis spätestens Donnerstag in der Woche nach der Wettkampfveranstaltung bei der JVS-Geschäftsstelle einzureichen (Einlieferungsbeleg!).	
b) Unvollständige bzw. fehlerhafte Eintragungen im Judo/Budopass bzw. keine Vorlage des Judo/Budopasses innerhalb der Frist	100,00 €
c) Start von Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz nicht seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben	150,00 €
d) Umgehung der Sperrfrist	100,00 €
e) Keine gültig geeichte Waage bei Wiegebeginn	250,00 €
f) Kein anwesender Arzt oder Rettungssanitäter	250,00 €
g) Nicht behebbare Mängel der Wettkampfstätte gem. WKO bis zu	500,00 €

Ligen Männer

Verstöße

	<u>Höhe des Bußgeldes</u>
a) Nichtantreten eines Vereins zum Wettkampf bzw. Besetzen von weniger als 4 Gewichtsklassen	100,00 €
b) Fehlende telefonische Ergebnismeldung	100,00 €
c) Fehlende Übersendung der Wettkampfprotokolle (Stichtag ist der dem WK-Tag folgende Mittwoch)	50,00 €
d) Verspätete telefonische Übersendung der Wettkampfergebnisse bzw. verspätete Wettkampfprotokollübersendung	25,00 €
e) Nichtstellen eines Landeskampfrichters	150,00 €
f) Nichtantritt zur Relegation	150,00 €
g) Fehlende oder verspätete Zusendung der Ausschreibung	25,00 €

Liga Frauen

Verstöße

Höhe des Bußgeldes

1. Nichtstellen eines Landeskampfrichters

60,00 €

Näheres regelt die WKO in der gültigen Fassung.

Anlage 4:

**Sanktions- und Bußgelder entsprechend der Rechts- und Strafordnung des JVS**

Auszug aus § 5 (Sanktionen) der Rechts- und Strafordnung des JVS

1. Strafen gegen Vereine

- a) Wissentliches Aufstellen eines Kämpfers unter falschem Namen oder Aufstellen in einer niedrigeren als der ausgewogenen Gewichtsklasse sowie sonstige Manipulationen bei Kämpfen mit der Absicht, für sich oder andere einen unberechtigten Vorteil zu erzielen,

Sanktion: 100,00 € Geldstrafe; Kampfverlust; Sperre 1 - 6 Monate.  
Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.

- b) Aufstellen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Kämpfers,

Sanktion: 100,00 € Geldstrafe; Sperre 1 - 6 Monate.  
Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.

- c) Verbotenes Aufstellen von Kämpfern innerhalb verschiedener Mannschaftsklassen,

Sanktion: 100,00 € Geldstrafe; Sperre 1 - 6 Monate.  
Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.

- d) Unerlaubter Kampfabbruch,

Sanktion: 100,00 € Geldstrafe; Sperre 1 - 6 Monate.  
Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.

- e) Mitglieder von anderen Vereinen abwerben,

Sanktion: 25,00 € bis 100,00 € Geldstrafe; Sperre 1 - 6 Monate.

- f) von der Geschäftsstelle des JVS angeforderte Meldungen nicht oder verspätet abgeben,

Sanktion: 5,00 € bis 25,00 € Geldstrafe.

- g) Judo-Pässe fälschen, um sich oder anderen dadurch Vorteile zu verschaffen,

Sanktion: 25,00 € bis 100,00 € Geldstrafe; Sperre 1 - 6 Monate.  
Sanktion: Der schuldige Verein wird mit einer Veranstaltungssperre von 1 - 6 Monaten belegt.